

Satzung des Fördervereins DRK KiTa Wurzelwerk

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein DRK KiTa Wurzelwerk. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist in 21406 Melbeck.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der Kindertagesstätte. Er fördert die Einrichtung ideell und materiell über den Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets hinaus.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Beschaffen von Mitteln in Form von Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen, durch das Sammeln von Spenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Kindergarten Melbeck. Insbesondere sollen die Mittel zur Verfügung gestellt werden für:

Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien

Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung

Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Projekten

Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens

Unterstützung der pädagogischen Arbeit

Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

(3) Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte auf kulturelle, organisatorische und/oder materielle Weise

(4) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) sonstigen Zuwendungen.

(2) Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 10 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres,

b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Vorstand muss vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung

der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einem Vorlauf von 14 Tagen in Textform (Brief oder E-Mail) einberufen.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,

b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,

c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,

d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,

e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,

f) der Beschluss der Satzungsänderung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder digital stattfinden.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern; der/ dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart:in und einem/r Beisitzer:in . Es können bis zu sechs Beisitzer:innen hinzugewählt werden.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende und Kassenprüfer:in. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. ^{wart}

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) In der Mitgliederversammlung sind 1 oder 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Ilmenau, als Träger des Kindergartens Wurzelwerk Melbeck, zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Kindergarten Melbeck.

Melbeck, den 14.10.22

A.-C. F. 22
A. Karberg
Steff. M. 22
Sabina Körner
J. H. Holz
Waldemar Jochims